

*Beratungsgegenstand:*  
**3. Änderungssatzung zur Satzung der Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	<i>Datum:</i> 05.02.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Vorberatung)		Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)		N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)		Ö

**Sachverhalt:**

Die zurzeit gültige Satzung über die Abfallentsorgung wurde letztmalig vom Kreistag am 06.10.2015 mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum 01.01.2016 angepasst.

Voraussichtlich im Sommer 2016 soll der neu errichtete Wertstoffhof einschließlich Schadstofflager auf dem Betriebshof Oldenstadt in Betrieb gehen. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen in der Satzung notwendig. Neu aufgenommen wird § 22a Benutzung Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt des Landkreises durch Selbstanlieferer und eine Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung, in der die Anlieferungsgebühren für die neue Einrichtung geregelt sind.

Die Regelungen in § 22a sehen vor, dass die Einwohner des Landkreises Uelzen eigene Abfälle aus den Haushalten und Gartenabfälle mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem Ladevolumen von max. 3 cbm anliefern können. Ferner können Kleingewerbetreibende aus dem Landkreis ebenfalls pro Anlieferung bis zu 3 cbm Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anliefern.

Folgende Abfallfraktionen können gegen eine Gebühr (Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung) abgegeben werden: Grünabfall, Reifen mit/ohne Felgen, Altholz (belastet und unbelastet), Sperrmüll, gemischte Siedlungsabfälle, Restabfall (Abgabe nur in den gegen eine Gebühr zu erwerbenden Restabfallsäcken), Bodenaushub (Boden und Steine unbelastet), Bauschutt wie z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik sowie Baumischabfälle und wie bisher Sonderabfälle wie Altöl, Ölfilter, Altölbehälter, Kfz-Bleiakkumulatoren und Binderfarben. Die Annahme von Wertstoffen wie bspw. Elektrogeräte, Altpapier, Altkleider, Altglas und Altmittel ist gebührenfrei.

Die Gebühren für Sonderleistungen werden um einen Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum

auf Abruf erweitert (§ 21, 1 d).

Die Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg werden um die Abfallart Boden, ölverunreinigt ergänzt (Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung).

Darüber hinaus werden mit der vorgelegten 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung redaktionelle Anpassungen, die sich insbesondere aus der Inbetriebnahme des Wertstoffhofes ergeben (z.B. §§ 10, 11a), vorgenommen.

Die Details aller Änderungen sind der in Anlage 1 beigefügten Synopse der Satzungsänderungen zu entnehmen.

Die Bekanntgabe der Satzungsänderung soll erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wertstoffhofes in Oldenstadt erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen, die in der Anlage 2 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011 zu beschließen und den Landrat anzuweisen, die Satzung erst bekanntzugeben, wenn die Inbetriebnahme des Wertstoffhofes in Oldenstadt absehbar ist.

### **Anlagen:**

- Synopse der Satzungsänderungen
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011

**Anlage 1 zu VO/ 2016/168: Synopse der 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011**

<b>Aktuelle Satzung</b>	<b>Satzung ab x. x. 2016</b>
<p><b>§ 10 Altholz</b></p> <p>(1) Altholz im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. imprägniertes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle sowie Bau- und Gartenbauhölzer) als Abfall zur Beseitigung.</p> <p>(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis am Abfallentsorgungszentrum Borg zu überlassen.</p>	<p><b>§ 10 Altholz</b></p> <p>(1) Altholz im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. imprägniertes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle sowie Bau- und Gartenbauhölzer) als Abfall zur Beseitigung.</p> <p>(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis <b>an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a zu überlassen.</b></p>
<p><b>§ 11a Altmetall</b></p> <p>(1) Altmetall im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Gegenstände aus Eisen- und Nichteisenmetall (z. B. Fahrräder, Bleche, Rohre, Bettgestelle, Eisenstangen, Buntmetalle usw.), deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehört Dosenschrott, dieser ist entsprechend dem vorgesehenen Rücknahmesystem zu entsorgen.</p> <p>(2) Altmetall aus privaten Haushaltungen ist, soweit es nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 9 eingesammelt wird, bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 22 anzuliefern.</p>	<p><b>§ 11a Altmetall</b></p> <p>(1) Altmetall im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Gegenstände aus Eisen- und Nichteisenmetall (z. B. Fahrräder, Bleche, Rohre, Bettgestelle, Eisenstangen, Buntmetalle usw.), deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehört Dosenschrott, dieser ist entsprechend dem vorgesehenen Rücknahmesystem zu entsorgen.</p> <p>(2) <b>Sperrige Gegenstände aus</b> Altmetall aus privaten Haushaltungen <b>sind</b>, soweit <b>sie</b> nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 9 eingesammelt <b>werden, dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a anzuliefern.</b></p>
<p><b>§ 21 Gebühren für Sonderleistungen</b></p> <p>(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt</p>	<p><b>§ 21 Gebühren für Sonderleistungen</b></p> <p>(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt</p>

Buchstabe k).

- b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt aus Haushaltungen nach § 9 Abs. 3 Satz 4 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe k).
- c) Für die Abholung von Elektrogeräten nach § 11 Abs. Satz 2 beträgt die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.
- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem  
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung  
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung  
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung
- e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Monat 5,00 €.
- f) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.
- g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt je angefangenem Liter 0,50 €/l. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.
- h) Die Gebühr für die Annahme von Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht beträgt 2,50 €/Stück, ansonsten 5,00 €/Stück.
- i) Die Gebühr für die Annahme von PKW- oder Motorradreifen auf dem Betriebshof Oldenstadt beträgt bei Anlieferung mit Felge 5,00 €/Stück und bei Anlieferung ohne Felge 2,00 €/Stück.
- j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter

Buchstabe k).

- b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt aus Haushaltungen nach § 9 Abs. 3 Satz 4 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe k).
- c) Für die Abholung von Elektrogeräten nach § 11 Abs. Satz 2 beträgt die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.
- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem  
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung 16,00 €  
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 39,00 €  
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung 64,00 €  
**Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 22,00 €**
- e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen **Kalendermonat** 5,00 €.
- f) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.
- g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt je angefangenem Liter 0,50 €/l. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.
- h) Die Gebühr für die Annahme von Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht beträgt 2,50 €/Stück, ansonsten 5,00 €/Stück.
- i) Die Gebühr für die Annahme von PKW- oder Motorradreifen auf dem Betriebshof Oldenstadt beträgt bei Anlieferung mit Felge 5,00 €/Stück und bei Anlieferung ohne Felge 2,00 €/Stück.
- j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf

<p>beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.</p> <p>k) Die Gebühr für die Abholung von Abfällen ohne Behälter beträgt 40,00 € je angefangenem Kubikmeter.</p> <p>l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist kostenlos; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.</p> <p>m) Die Gebühr für die Annahme von Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern beträgt 1,00 € und bei einem Fassungsvermögen bis zu 15 Litern 2,00 €. Für Gefäße mit bis zu 25 Litern beträgt die Gebühr 3,00 €. Größere Gefäße sind dem Entsorgungszentrum Borg anzudienen.</p> <p>n) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels einschließlich Filtereinsatz für Bioabfallbehälter beträgt 30,00 €. Für weitere Filtereinsätze ist eine Gebühr von 8,00 € zu entrichten.</p> <p>(2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.</p>	<p>Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.</p> <p>k) Die Gebühr für die Abholung von Abfällen ohne Behälter beträgt 40,00 € je angefangenem Kubikmeter.</p> <p>l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist <b>gebührenfrei</b>; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.</p> <p>m) Die Gebühr für die Annahme von Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern beträgt 1,00 € und bei einem Fassungsvermögen bis zu 15 Litern 2,00 €. Für Gefäße mit bis zu 25 Litern beträgt die Gebühr 3,00 €. Größere Gefäße sind dem Entsorgungszentrum Borg anzudienen.</p> <p>n) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels einschließlich Filtereinsatz für Bioabfallbehälter beträgt 30,00 €. Für weitere Filtereinsätze ist eine Gebühr von 8,00 € zu entrichten.</p> <p>(2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.</p>
<p><b>§ 22 Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg</b></p> <p>(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Entsorgungszentrum Borg wird grundsätzlich eine Gebühr je Abfallart nach Gewicht erhoben. Bei Selbstanlieferung bis zu einem Gewicht von unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr je Abfallart erhoben. Bei Anlieferung von Altreifen oder asbesthaltigen Speicherheizgeräten wird die Gebühr nach Stück erhoben. Die Gebühren sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.</p> <p>(2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden 100 v. H. Aufschlag erhoben.</p> <p>(3) Bei Anlieferungen von Abfällen, die als Abdeckmaterial oder für die</p>	<p><b>§ 22 Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg</b></p> <p>(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Entsorgungszentrum Borg wird grundsätzlich eine Gebühr je Abfallart nach Gewicht erhoben. Bei Selbstanlieferung bis zu einem Gewicht von unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr je Abfallart erhoben. Bei Anlieferung von Altreifen oder asbesthaltigen Speicherheizgeräten wird die Gebühr nach Stück erhoben. Die Gebühren sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.</p> <p>(2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden <b>bis zu</b> 100 v. H. Aufschlag erhoben.</p> <p>(3) Bei Anlieferungen von Abfällen, die als Abdeckmaterial oder für die</p>

<p>Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr ermäßigt (bzw. erlassen) werden.</p> <p>(4) Bei außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten gewünschten Sonderöffnungen des Entsorgungszentrums Borg wird eine zusätzliche Gebühr von 31,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.</p> <p>(5) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren) vorliegt, kann diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben werden. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.</p>	<p>Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr ermäßigt (bzw. erlassen) werden.</p> <p>(4) Bei außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten gewünschten Sonderöffnungen des Entsorgungszentrums Borg wird eine zusätzliche Gebühr von 31,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.</p> <p>(5) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (<b>SEPA-Lastschriftmandat</b>) vorliegt, <b>wird</b> diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.</p>
	<p><b>§ 22a Benutzung Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt des Landkreises durch Selbstanlieferer</b></p> <p>(1) <b>Der Landkreis betreibt im Stadtteil Oldenstadt, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen, den Betriebshof Oldenstadt mit einem Wertstoffhof für Abfall-Kleinmengen und einem Problemabfallzwischenlager. Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für den Betriebshof Oldenstadt geregelt.</b></p> <p>(2) <b>Einwohner des Landkreises Uelzen sind berechtigt, eigene Abfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter mit einem Ladevolumen von max. 3 cbm nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzuliefern. Kleingewerbetreibende des Landkreises Uelzen sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zulassen, soweit eine Menge von 3 cbm pro Anlieferung nicht überschritten wird.</b></p> <p>(3) <b>Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Betriebshof Oldenstadt erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe der Anlage 3 zu dieser Satzung.</b></p> <p>(4) <b>Sofern die Gebühr nach Abs. 3 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben.</b></p>

<b>Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.</b>					
<b>§ 26 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</b>					
<p>(1) Die Gebühr wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Entstehen der Gebührenpflicht. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.</p> <p>(3) Auf Antrag und bei Erteilung einer Einzugsermächtigung kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.</p> <p>(4) Die Gebühren für Sonderleistungen und für die Selbstanlieferung werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.</p>					
<b>§ 26 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</b>					
<p>(1) Die Gebühr wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Entstehen der Gebührenpflicht. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.</p> <p>(3) Auf Antrag und bei Erteilung <b>eines SEPA-Lastschriftmandates</b> kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.</p> <p>(4) Die Gebühren für Sonderleistungen und für die Selbstanlieferung werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.</p>					
<b>Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gem. § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen</b>					
<b>Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gem. § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen</b>					
lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel	Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07	25,00	3,00	
lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel	Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07	25,00	3,00	





Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

**Anlage 3 zu den Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt gemäß § 22 a zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen**

**1. Folgende Gebühren werden bei Selbstanlieferung zum Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager auf dem Gelände des Betriebshofes Oldenstadt des Landkreises festgesetzt:**

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel	Mindest-gebühr bei Anlieferung je angefangenen m <sup>3</sup> bzw. ¼ m <sup>3</sup> in EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02	10,00 je 0,25 m <sup>3</sup>	
2.	Holz, unbelastet (AI bis AIII)	17 02 01	7,00 je m <sup>3</sup>	
3.	Holz, schadstoffbelastet (AIV)	17 02 04	* 19,00 je m <sup>3</sup>	
4.	Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	17 05 04	10,00 je 0,25 m <sup>3</sup>	
5.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	17 09 04	19,00 je m <sup>3</sup>	
6.	Grünabfälle	20 02 01	4,00 je m <sup>3</sup>	
7.	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	19,00 je m <sup>3</sup>	
8.	Sperrmüll	20 03 07	19,00 je m <sup>3</sup>	
9. a)	Altreifen: Pkw- und Motorradreifen ohne Felge	16 01 03		2,00 je

	b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge				Stück 5,00 je Stück
	c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				15,00 je Stück
	d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				56,00 je Stück
	10.	Sonderabfälle:				
	a)	Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht	16 06 01	*		2,50 je Stück
	b)	Kfz-Bleiakkumulatoren größer 15 kg Gewicht	16 06 01	*		5,00 je Stück
	c)	Altöl	13 02 05	*		0,50 je Liter
	d)	Gebrauchte Ölfilter	15 02 02	*		0,50 je Stück
	e)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	15 02 02	*		0,50 je Stück
	f)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen über 5 Litern	15 02 02	*		1,00 je Stück
	g)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	20 03 01			1,00 je Stück
	h)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 15 Litern	20 03 01			2,00 je Stück
	i)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem	20 03 01			3,00 je Stück

	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1167 185 1234 248"></td> <td data-bbox="1234 185 1554 248"> <b>Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern</b> </td> <td data-bbox="1554 185 1697 248"></td> <td data-bbox="1697 185 1915 248"></td> <td data-bbox="1915 185 2085 248"></td> </tr> </table>		<b>Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern</b>			
	<b>Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern</b>					
<p><b>Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.</b></p> <p><b>2. Die Mindestgebühr wird auch dann berechnet, wenn weniger als die angegebene Menge angeliefert werden. Bei gebührenpflichtigen Mehrmengen von bis zu maximal 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung wird je angefangener Mehrmenge immer die Mindestgebühr berechnet.</b></p>						

## Anlage 2 zu VO/2016/168

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011**

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am xx.xx.2016 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S.434)
- § 20 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 6. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

#### **A.**

Neufassung § 10 Abs. 2

#### **§ 10 Altholz**

- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a zu überlassen.

#### **B**

Neufassung § 11a Abs. 2

#### **§ 11a Altmetall**

- (2) Sperrige Gegenstände aus Altmetall aus privaten Haushaltungen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 9 eingesammelt werden, dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a anzuliefern.

## C

Neufassung § 21 Abs. 1 Buchstabe e, l

### § 21 Gebühren für Sonderleistungen

(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem
- |   |         |
|---|---------|
| Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung   | 16,00 € |
| Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung   | 39,00 € |
| Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung | 64,00 € |
| Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung    | 22,00 € |
- e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Kalendermonat 5,00 €.
- l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.

## D

Neufassung § 22 Abs. 2 und 5

### § 22 Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg

- (2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden bis zu 100 v. H. Aufschlag erhoben.
- (5) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

## E

Neufassung § 22 a

### § 22a Benutzung Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt des Landkreises durch Selbstanlieferer

- (1) Der Landkreis betreibt im Stadtteil Oldenstadt, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen, den Betriebshof Oldenstadt mit einem Wertstoffhof für Abfall-Kleinmengen und einem Problemabfallzwischenlager.  
Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für den Betriebshof Oldenstadt geregelt.
- (2) Einwohner des Landkreises Uelzen sind berechtigt, eigene Abfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter mit einem Ladevolumen von max. 3 cbm nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzulie-

fern. Kleingewerbetreibende des Landkreises Uelzen sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen, soweit eine Menge von 3 cbm pro Anlieferung nicht überschritten wird.

- (3) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Betriebshof Oldenstadt erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe der Anlage 3 zu dieser Satzung.
- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 3 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

## F

Neufassung § 26 Abs. 3

### § 26 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (3) Auf Antrag und bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.

## G

In die Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gemäß § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen wird folgende lfd. Nr. 7a. neu eingefügt:

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel		Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
7a.	Boden, ölverunreinigt	17 05 03	*	100,00	10,00	

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

## H

Neufassung Anlage 3

### Anlage 3 zu den Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt gemäß § 22 a zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

1. Folgende Gebühren werden bei Selbstanlieferung zum Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager auf dem Gelände des Betriebshofes Oldenstadt des Landkreises festgesetzt:

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel	Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m <sup>3</sup> bzw. ¼ m <sup>3</sup> in EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02	10,00 je 0,25 m <sup>3</sup>	
2.	Holz, unbelastet (AI bis AIII)	17 02 01	7,00 je m <sup>3</sup>	
3.	Holz, schadstoffbelastet (AIV)	17 02 04	*	19,00 je m <sup>3</sup>
4.	Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	17 05 04	10,00 je 0,25 m <sup>3</sup>	
5.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	17 09 04	19,00 je m <sup>3</sup>	
6.	Grünabfälle	20 02 01	4,00 je m <sup>3</sup>	
7.	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	19,00 je m <sup>3</sup>	
8.	Sperrmüll	20 03 07	19,00 je m <sup>3</sup>	
9.	Altreifen:	16 01 03		
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge			2,00 je Stück
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge			5,00 je Stück
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			15,00 je Stück
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			56,00 je Stück
10.	Sonderabfälle:			
a)	Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht	16 06 01	*	2,50 je Stück
b)	Kfz-Bleiakkumulatoren größer 15 kg Gewicht	16 06 01	*	5,00 je Stück
c)	Altöl	13 02 05	*	0,50 je Liter
d)	Gebrauchte ÖlfILTER	15 02 02	*	0,50 je Stück
e)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	15 02 02	*	0,50 je Stück
f)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen über 5 Litern	15 02 02	*	1,00 je Stück
g)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	20 03 01		1,00 je Stück
h)	Binderfarben in einem Ge-	20 03 01		

	fäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 15 Litern			2,00 je Stück
i)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern	20 03 01		3,00 je Stück

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

2. Die Mindestgebühr wird auch dann berechnet, wenn weniger als die angegebene Menge angeliefert werden. Bei gebührenpflichtigen Mehrmengen von bis zu maximal 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung wird je angefangener Mehrmenge immer die Mindestgebühr berechnet.

Uelzen, den xx.01.2016

---

Dr. Blume  
Landrat